

Berlin, 14.04.2020 | Seite 1 von 7

STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR REDUZIERUNG UND ZUR BEENDIGUNG DER KOHLEVERSTROMUNG UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER GESETZE (KOHLEAUSSTIEGSGESETZ)

Der Kohleausstieg ist eines der bedeutendsten gesellschaftlichen Projekte unserer Zeit und ein historischer Schritt hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (nachfolgend „ÜNB“) begrüßen das Gesetz und werden die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützen.

Der Kohleausstieg wird die Transportaufgabe der ÜNB tiefgreifend verändern und muss daher sowohl netzplanerisch, als auch in den Systemführungen mit äußerster Sorgfalt begleitet und engmaschig bewertet werden. Die ÜNB stehen hierbei vor einer Vielzahl von Herausforderungen – auch mit Blick auf die sich ändernden politischen Rahmenbedingungen, wie dem gleichzeitigen Ausstieg aus der Nuklearenergie, aus der Kohleverstromung und der bevorstehenden Umsetzung des europäischen Clean Energy Package (CEP). Als ÜNB tragen wir auch weiterhin das Ziel der Bundesregierung mit, 65% erneuerbarer Energien bis 2030 sicher ins Netz zu integrieren.

Der von den ÜNB geleistete Netzbetrieb ist ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende. Die Gewährleistung der System- und Versorgungssicherheit hat dabei höchste Priorität. Wir sind überzeugt, dass die Energiewende nur gemeinsam in einem partnerschaftlichen Miteinander zum Erfolg geführt werden kann. Daher möchten wir als ÜNB auch gemeinsam den Dialog zum Kohleausstieg fortführen und uns weiterhin konstruktiv in das Gesetzesvorhaben einbringen. Das laufende parlamentarische Verfahren des Kohleausstiegsgesetzes nehmen wir daher gerne zum Anlass, mit einer Stellungnahme zum aktuellen Gesetzesentwurf zur Konsensbildung beizutragen.

Aus unserer Sicht berücksichtigt der Gesetzesentwurf die technischen Randbedingungen eines so massiven Systemumbaus angemessen. So werden Kraftwerksabschaltungen durch die mehrstufige Vorgehensweise von begleitenden Netzanalysen und Systemrelevanzprüfungen einer marktlichen und technischen Überprüfung unterzogen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass die ÜNB im Entwurf zu den §§ 27 Abs. 2 Nr.1 und 37 Abs. 2 Nr. 1 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG-E) gemeinsam nach Eingang der Gebotsinformationen prüfen sollen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind.

Berlin, 14.04.2020 | Seite 2 von 7

Zu dem vom Bundeskabinett am 29.01.2020 beschlossenen Gesetzesentwurf zum Kohleausstiegsgesetz nehmen die ÜNB im Einzelnen wie folgt Stellung:

Umsetzung Gebotszonengrenzen, § 95 EnWG

Der Art. 4 Nr. 9 des Gesetzesentwurfs zur Änderung von § 95 EnWG sieht vor, dass den ÜNB in Fällen von vorsätzlich oder fahrlässig ausgeführten Handlungen, welche die garantierte Kapazität an den Gebotszonengrenzen temporär beschränken, hohe Bußgelder in Höhe von 10% des Jahresumsatzes der Unternehmen drohen. Die ÜNB werden selbstverständlich alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, die geforderte Kapazität zur Verfügung zu stellen. Dennoch weisen die ÜNB darauf hin, dass der Begriff „fahrlässig“ zu weit reicht. Er lässt zahlreiche Interpretationsspielräume zu und es entsteht damit die Gefahr, Personal in den Schaltleitungen bei ihrer Arbeit zu verunsichern, in dem Entscheidungen ins Spannungsfeld von Systemsicherheit und hohen Bußgeldern gestellt werden.

Die ÜNB schlagen deshalb vor, eine Präzisierung im Gesetz vorzusehen und statt „fahrlässig“ den Begriff „leichtfertig“ zu verwenden, wie es auch schon in § 95 Abs. 1c) EnWG der Fall ist. „Leichtfertig“ ist ein erhöhter Grad der Fahrlässigkeit und entspricht der „groben Fahrlässigkeit“ des bürgerlichen Rechts. Ein Terminus den die ÜNB auch bereits in anderen technischen Zusammenhängen (z. B. beim Offshore-Netzanschluss) verwenden. Eine Sanktion in Form einer Geldbuße nur bei vorsätzlichem und leichtfertigem Handeln ist auch nach den europäischen Vorgaben zulässig. Im Zusammenhang mit den Gebotszonengrenzen ist aus Sicht der ÜNB dieser erhöhte Grad der Fahrlässigkeit sowohl angemessen als auch geboten.

Umrüstungsverlangen, § 26 Abs. 3 KVBG-E

Die ÜNB begrüßen die Regelung in § 26 Abs. 3 KVBG-E, wonach ein ÜNB die Umrüstung einer Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung verlangen kann. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Blind- und Kurzschlussleistung regen die ÜNB an, die Idee der Umrüstung von Steinkohleanlagen aufzugreifen und zu erweitern auf alle Kraftwerke.

Dies könnte z. B. in Form einer allgemeinen Regelung im EnWG erfolgen. Hierzu schlagen die ÜNB folgende Regelung vor:

Berlin, 14.04.2020 | Seite 3 von 7

Nach § 13k wird folgender § 13l eingefügt:

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können

1. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt, die derzeit aufgrund einer fehlenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht einspeisen oder beziehen oder

2. Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a AtG erlischt,

anfordern, den oder die Generatoren der Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung nach § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber der Erzeugungsanlagen hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage, und auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Abs. 3.

§ 13c Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Systemrelevanzprüfung, § 26 KVBG-E

§ 26 Abs. 2 KVBG-E sieht vor, dass die Systemrelevanzprüfung auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten beinhalten sollen. Derartige Alternativenprüfungen können den Untersuchungsaufwand der Systemrelevanzprüfung signifikant erhöhen und erscheinen redundant zu der ohnehin bestehenden Anforderung, die Bemessung der Netzreserve am Redispatchbedarf auszurichten. Die Motivation für diese Alternativenprüfung liegt darin, die Vorhaltung von Kraftwerken als Netzreserve möglichst zu vermeiden, wenn diese ausschließlich zu Zwecken der Spannungsstabilität benötigt werden. **Die Forderung nach Alternativenprüfung ist daher sachgerecht in § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVBG-E zu verorten.**

Langfristige Netzanalyse, § 34 Abs. 1 KVBG-E

Die im § 34 Abs. 1 KVBG-E vorgesehenen langfristigen Analysen im November 2020 sollen untersuchen, welche Auswirkungen die gesetzliche Reduktion der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus haben. Die ÜNB stellen fest, dass langfristige Netzanalysen, die bereits im Jahr 2020 erfolgen sollen, die Gefahr einer großen Unschärfe unterliegen und keine hinreichend belastbaren Ergebnisse liefern könnten, weil wesentliche Parameter (z. B. die Reihung

Berlin, 14.04.2020 | Seite 4 von 7

der Stilllegung) zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Ferner ist auch der Netzausbau den bekannten Unsicherheiten unterworfen. **Die ÜNB regen daher an, die langfristigen Analysen als qualitative Analyse zu definieren, die Rahmenbedingungen und Beurteilungskriterien für die Wahrung der Systemsicherheit aufzuzeigen und durch regelmäßige quantitative Analysen zu begleiten.** Die ÜNB halten es in diesem Zusammenhang für möglich zu diesem frühen Zeitpunkt vor allem Aussagen zu den langfristigen Folgen des Ausstiegs aus der gesicherten konventionellen Erzeugung zu machen und damit der Politik Anregungen zu den damit verbundenen erforderlichen mittelfristigen Änderungen des Ordnungsrahmens über das KVBG hinaus zu machen. Diese Änderungen inkludieren die Sicherstellung einer adäquaten Leistungsbilanz durch entsprechende gesetzliche Vorgaben ebenso wie eine derzeit noch inkonsistente und unabsehbare technische und energiewirtschaftliche Integration des KVBG in das Clean Energy Package (CEP) und dessen Folgepakete.

Begleitende Netzanalysen, § 34 Abs. 2 KVBG-E

Die begleitenden Netzanalysen nach § 34 Abs. 2 KVBG-E stellen hohe technische Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreibern. **Die Analysen sollten analog zum Vorgehen beim Netzentwicklungsplan und den Systemanalysen gem. § 3 Abs. 2 der NetzResV durch die ÜNB erstellt und anschließend von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt werden.** Hintergrund ist, dass die Systemverantwortung den ÜNB obliegt und nur sie alle relevanten Daten und Informationen zum Netzausbau und -betrieb (z. B. Abschaltplanungen und Zeitpunkte der Inbetriebnahme von Netzausbaumaßnahmen, etc.) vorliegen haben und sich bei den Analysen auch auf die Erkenntnisse aus anderen, ähnlich gelagerten Analysen stützen können.

Fristenregelungen, § 37 Abs. 2 KVBG-E

Bei den Fristen für die Systemrelevanzprüfung durch die ÜNB gem. § 37 Abs. 2 KVBG-E nach den jährlichen Stilllegungsanordnungen sollte – u. a. auch zur Vermeidung von Doppelprüfungen und unnötigem Mehraufwand – darauf geachtet werden, dass **die Termine der Systemrelevanzprüfung synchron laufen zu den bereits jährlich stattfindenden Systemanalysen der ÜNB** gem. § 3 Abs. 2 der NetzResV, wie dies bereits in § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG-E ab der dritten Runde im Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist. Ferner ist darauf zu achten, dass den ÜNB und auch der Bundesnetzagentur ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die Szenarien abzustimmen und die Rechnungen durchzuführen. Ein zeitliches Vorziehen der Eingangsdatenabstimmung und **eine Verlängerung des Berechnungszeitraums für die**

Berlin, 14.04.2020 | Seite 5 von 7

Systemanalysen gem. § 3 Abs. 2 NetzResV von drei auf mindestens fünf Monate ist aus Sicht der ÜNB hierzu notwendig.

Hierbei ist eine Dopplung von Prozessen (so z. B. die Kumulierung von Prüfungen in den Jahren 2020/2021) zu vermeiden.

Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten

Die ÜNB merken an, dass für einen Zuschuss für das Jahr 2023 die genaue Zuschusshöhe spätestens bis August 2022 verbindlich in den entsprechenden Verordnungen und Regelungen festzulegen ist. Die vorläufigen Übertragungsnetzentgelte werden bereits im September 2022 durch die ÜNB kalkuliert, abgestimmt und schließlich zum 01.10.2022 veröffentlicht. **Im Interesse der privaten Verbraucher, Gewerbe- und Industriekunden sowie der Lieferanten und Netzbetreiber ist eine unnötige nachträgliche Anpassung der vorläufigen Übertragungsnetzentgelte zu vermeiden.**

KWKG - Grundsätzlicher Erhalt der Anreize nach § 7 Abs. 7 KWKG (alt):

Die Schaffung der Ausnahme für die Anlagen unter 50KW können die ÜNB grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings sollte von einem weiteren Aufweichen der Regelung (wie z. B. Ausweitung der 6h-Regel aus EEG auf das KWKG) aus Sicht der ÜNB abgesehen werden. Die in § 7 Abs. 7 KWKG definierte Regelung setzt die richtigen Anreize für die Anlagenbetreiber, da negative Preise immer ein Signal dafür sind, dass ein Produkt erzeugt wird, das der Markt nicht benötigt. Dieser Anreiz sorgt auch dafür, dass die in dieser Situation ohnehin stark belasteten Stromnetze nicht noch weiter mit „gefördertem“ KWKG Strom belastet werden und damit die Kosten für das Engpassmanagement unnötigerweise in die Höhe getrieben werden. Diese wichtigen und sinnvollen Marktpreissignale dürfen nicht durch die Zahlung von KWKG-Zuschlägen in Stunden mit Marktpreisen kleiner gleich 0,00 €/MWh verzerrt werden.

Neue Mitteilungspflicht für Anlagenbetreiber gem. § 7e KWKG (neu)

Die im Zusammenhang mit neu eingeführten Boni gem. §§ 7b bis 7d KWKG (neu) geschaffene Mitteilungspflicht für Anlagenbetreiber, wonach Anlagenbetreiber eine Prognose über die zu erwartenden Boni an den VNB abgeben müssen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Da diese Prognose entsprechend der neuen Regelung im § 26a Abs. 2 KWKG in die Umlageprognose des Folgejahres sowie in die Ermittlung der Abschlagszahlungen zwischen VNB und ÜNB eingeht, ist die Qualität dieser Prognose der

Berlin, 14.04.2020 | Seite 6 von 7

Anlagenbetreiber von erheblicher Bedeutung. Entsprechend dem aktuellen Regelungsentwurf ist bspw. offen, wie zu verfahren ist, wenn der Anlagenbetreiber eine offensichtlich überhöhte Prognose abgibt. Aus Sicht der ÜNB sollte den VNB die Möglichkeit eingeräumt werden, offensichtlich falsche Prognose-Meldungen des Anlagenbetreibers abzulehnen oder zu korrigieren. Eine Plausibilisierung könnte bspw. auf Basis der dem VNB vorliegenden Leistungsdaten der Anlage erfolgen.

Neue Meldepflicht gem. § 2 Nr. 2 (Anpassung § 12 Abs. 5 Nr. 5 EnWG alt):

Im Veränderten § 12 EnWG (Neu) ist vorgesehen, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen „(...) der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben.“

Die hier angeforderten Daten liegen den Netzbetreibern nicht vor, weil die betroffenen Unternehmen in der Regel bundesweit aktiv sind. Diese Information haben nur die betroffenen Unternehmen selbst. Entsprechend muss diese Regelung die betroffenen Unternehmen und nicht den zuständigen Netzbetreiber zur Datenlieferung verpflichten.

Erhöhung des Finanzbudgets

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Ausweitung der Fördertatbestände ist im Hinblick auf die Flexibilisierung und Dekarbonisierung des nationalen Strommarktes grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte mit der Ausweitung des Förderumfangs auch der Deckel gem. § 29 KWKG angemessen angehoben werden, damit keine unnötigen Verwerfungen bei der Förderung der KWK-Anlagen, der Wärme- bzw. Kältenetze/-speicher und im Wälzungsmechanismus entstehen.

Vereinbarkeit mit CEP

Die ÜNB bitten darum, insgesamt eine Vereinbarkeit des Kohleausstiegsgesetzes mit der bereits in Kraft getretenen Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EBM-VO, CEP) zu erzielen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf zum Kohleausstieg sieht vor, dass einzelne Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Hier besteht ein Konflikt zwischen dem Gesetzesentwurf zum Kohleausstieg und der bereits in Kraft getretenen Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EBM-VO, CEP). In Art. 22 Abs. 1 EBM-VO ist geregelt, dass Kapazitätsmechanismen in Form von strategischen Reserven

Berlin, 14.04.2020 | Seite 7 von 7

über ein technologieutrales, diskriminierungsfreies, wettbewerbliches Auswahlverfahren beschafft werden müssen. Des Weiteren muss auch die Vergütung grundsätzlich wettbewerblich bestimmt werden. Diese Anforderungen werden durch den aktuellen Gesetzesentwurf zum Kohleausstieg in Bezug auf die Sicherheitsbereitschaft nicht erfüllt.

Hinweis: Für die gegenwärtigen Kraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft sind die obigen Kriterien der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung jedoch nicht anzuwenden, da die Verträge mit diesen Braunkohlekraftwerken bereits vor dem 31.12.2019 geschlossen worden sind (Bestandsschutz).